

23.
September
2012

Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 108 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat genehmigt die Bildung, Aufhebung oder Veränderung des Gebiets sowie den Zusammenschluss von Gemeinden, wenn die betroffenen Gemeinden zugestimmt haben. Lehnt er die Genehmigung ab, entscheidet der Grosse Rat.

³ Der Grosse Rat kann den Zusammenschluss von Gemeinden gegen ihren Willen anordnen, wenn es überwiegende kommunale, regionale oder kantonale Interessen erfordern. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

⁴ Das Gesetz regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anordnung eines Zusammenschlusses von Gemeinden gegen ihren Willen.

⁵ Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden.

Art. 113 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Durch einen Finanzausgleich ist die Steuerkraft der Einwohnergemeinden auszugleichen, und es sind ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung anzustreben. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen können Leistungen aus dem Finanzausgleich gekürzt oder verweigert werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 28. März 2012

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Giauque*

Die Vizestaatsschreiberin: *Aeschmann*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 17. Oktober 2012

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 23. September 2012,

beurkundet:

dass die Vorlage des Grossen Rates zur Änderung der Kantonsverfassung mit 166 672 gegen 102 406 Stimmen angenommen worden ist.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1419 vom 17. Oktober 2012:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013